

# »» Corporate Governance Bericht 2014

# Corporate Governance Bericht

Als Förderbank des Bundes hat sich die KfW verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die KfW an. Erstmals am 06.04.2011 wurde eine Entsprechenserklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des PCGK abgegeben. Eventuelle Abweichungen werden seitdem jährlich offengelegt und erläutert.

Die KfW ist als Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die KfW (KfW-Gesetz) gegründet. Im Gesetz sind die wesentlichen strukturellen Merkmale der KfW festgelegt. So verfügt die KfW beispielsweise nicht über eine Anteilseignerversammlung.

Die Anteilseigner sind im Verwaltungsrat der KfW vertreten und üben dort neben Kontroll- auch Anteilseignerfunktionen aus (zum Beispiel die Feststellung des Jahresabschlusses oder Beschlussfassungen über die Satzung). Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats sind im KfW-Gesetz festgeschrieben. Ferner sind im KfW-Gesetz die direkte Unterstellung unter die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die unmittelbare Kontrolle durch den Bundesrechnungshof vorgegeben. Gemäß KfW-Gesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Anwendung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie zur Zuweisung der Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (KfW-Verordnung) vom 20.09.2013 unterliegt die KfW im Hinblick auf die Einhaltung der kraft KfW-Verordnung entsprechend anwendbaren bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften außerdem der Aufsicht durch die BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank. Die KfW hat in Umsetzung der ab 01.07.2014 entsprechend anwendbaren Bestimmungen der §§ 25c und 25d KWG zur Corporate Governance die Satzung neu gefasst und mit deren Inkrafttreten zum 01.08.2014 unter anderem die rechtlich vorgegebenen Ausschüsse des Verwaltungsrats gebildet. Zur Rechtslage bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Ausführungen im Corporate Governance Bericht 2013 entsprechend.

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der KfW erklären: „Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 10.04.2014 wurde und wird den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum PCGK, soweit sie für die KfW als Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend anwendbar sind, – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

## Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die KfW hat D&O-Versicherungsverträge für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder abgeschlossen, die – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 PCGK – lediglich eine Option zur Einführung eines Selbstbehalts vorsehen. Über die Ausübung der Option wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats entschieden werden.

## Delegation auf Ausschüsse

Das KfW-Gesetz gibt die Größe des Verwaltungsrats mit 37 Mitgliedern vor. Eine Entlastung des Verwaltungsrats erfolgt über Ausschüsse, die sachnäher und zeitlich flexibler sind und deren Einrichtung rechtlich vorgegeben ist. In einigen Fällen bereiten die Ausschüsse nicht nur Entscheidungen des Verwaltungsrats vor, sondern entscheiden – entgegen Ziffer 5.1.8 PCGK – abschließend. Dies ist aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen geboten.

- Der **Präsidial- und Nominierungsausschuss** entscheidet abschließend in folgenden Fällen: Er beschließt Maßnahmen in wichtigen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und kann in dringenden Angelegenheiten Eilentscheidungen treffen. Er entwirft außerdem Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für Stellen im Vorstand sowie für in den Verwaltungsrat zu bestellende Personen; er erteilt die Zustimmung zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und zu wesentlichen Änderungen hieran und beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand, wobei jedoch die Entscheidung über die Grundstruktur des Vergütungssystems dem Verwaltungsrat vorbehalten bleibt. In Abweichung von Ziffer 4.4.3 PCGK nimmt der Präsidial- und Nominierungsausschuss über seinen jeweiligen Vorsitzenden auch anstelle des Verwaltungsrats die Anzeige von Interessenkonflikten eines Vorstandsmitglieds entgegen. Der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses stimmt – entgegen Ziffer 4.4.4 PCGK – anstelle des Verwaltungsrats der Ausübung von Nebentätigkeiten des Vorstands zu.
- Der **Risiko- und Kreditausschuss** entscheidet abschließend über alle gemäß KfW-Satzung zustimmungspflichtigen Finanzierungen, über die Mittelaufnahmen durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch Aufnahme von Darlehen in Fremdwährungen sowie über Swapgeschäfte. Die abschließende Entscheidung durch einen Ausschuss in solchen Angelegenheiten entspricht dem üblichen Vorgehen bei Banken. Sie dient der Beschleunigung und der Bündelung des Sachverstands im Ausschuss.

## Kreditvergabe an Organmitglieder

Die KfW darf den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Satzung keine individuellen Kredite gewähren. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das Verbot jedoch – in Abweichung von Ziffer 3.4 PCGK – nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von KfW-Programmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Standardisierung der Kreditvergabe und des Prinzips der Durchleitung durch Hausbanken besteht bei Programmkrediten keine Gefahr von Interessenkonflikten. Programmkredite, die Vorstands- oder

Verwaltungsratsmitgliedern gewährt wurden, sind jedoch dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

## Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat

Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der KfW eng zusammen. Mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats hält der Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihnen wichtige Fragen der Unternehmensführung und -strategie. Bei wichtigem Anlass informiert der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verwaltungsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung ein.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Berichtsjahr umfassend über alle für die KfW relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der finanziellen Lage unterrichtet.

## Vorstand

Der Vorstand leitet die KfW in eigener Verantwortung nach Maßgabe des KfW-Gesetzes, der KfW-Verordnung, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand bedarf seit 01.08.2014 der vorherigen Zustimmung des Präsidial- und Nominierungsausschusses zu wesentlichen Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands.

Im Berichtsjahr haben sich die Zuständigkeiten zum einen infolge des Ausscheidens von Dr. Axel Nawrath und des Eintritts von Dr. Ingrid Hengster als Vorstandsmitglied zum 01.04.2014 sowie zum anderen infolge von Änderungen in der Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 18.09.2014 sowie dem 11.11.2014 verändert, sodass die Mitglieder des Vorstands der KfW im Laufe des Jahres jeweils für die folgenden Dezernate zuständig waren:

- Dr. Ulrich Schröder als Vorstandsvorsitzender für Vorstandsstab und Kommunikation, Konzernentwicklung (seit dem 18.09.2014 unter Einschluss des Zentralen Projektmanagement-Office) und Volkswirtschaft, Interne Revision und Compliance sowie für Nachhaltigkeit; seit dem 11.11.2014 ist er zudem Umweltvorstand der KfW;
- Dr. Günther Bräunig für Finanzmärkte, für Personal, für Recht sowie für Zentrale Services;
- Dr. Norbert Kloppenburg für Internationale Finanzierungen (Geschäftsfeld Förderung Entwicklungs- und Transformationsländer, Geschäftsfeld Export- und Projektfinanzierung) unter Einschluss der Entwicklungsbank, der DEG und der KfW IPEX-Bank GmbH;
- Dr. Edeltraud Leibrock für Organisation und Consulting, Transaktionsmanagement, Informationstechnologie (bis 17.09.2014) sowie Bestand Kreditservice (ab 18.09.2014);
- Bernd Loewen für Risikomanagement und -controlling unter Einschluss der Restrukturierung, Rechnungswesen, Bestand Kreditservice (bis 17.09.2014) sowie Informationstechnologie (ab 18.09.2014);

- Dr. Axel Nawrath (bis 31.03.2014) für Inländische Finanzierungen unter Einschluss von Mittelstandsbank/Steuerung, Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute, Vertrieb sowie Neugeschäft Kreditservice; er war zudem Umweltvorstand der KfW;
- Dr. Ingrid Hengster (ab 01.04.2014) für Inländische Finanzierungen unter Einschluss von Mittelstandsbank/Steuerung, Kommunal- und Privatkundenbank/Kreditinstitute, Vertrieb sowie Neugeschäft Kreditservice; sie war zudem vom 01.04. bis 10.11.2014 Umweltvorstand der KfW.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der KfW verpflichtet, dürfen bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen nicht verfolgen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die KfW einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Vorstandskollegen vor der Beschlussfassung über Interessenkonflikte informieren und diese dem Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses gegenüber unverzüglich offenlegen. Aufgrund eines im Jahr 2013 aufgetretenen und angezeigten potenziellen Interessenkonflikts hat ein Vorstandsmitglied im Jahr 2014 bis zu seinem Ausscheiden in relevanten Fällen an Entscheidungen nicht mitgewirkt. Außerdem haben sich Vorstandsmitglieder im Fall von potenziellen Interessenkonflikten bei Beschlussfassungen der Stimme enthalten.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der KfW.

Nach dem KfW-Gesetz gehören dem Verwaltungsrat 37 Mitglieder an. Sieben Bundesminister sind kraft Gesetzes Mitglieder im Verwaltungsrat. Die übrigen Mitglieder werden vom Bundestag, vom Bundesrat oder von der Bundesregierung bestellt. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wird im jährlichen Wechsel vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie wahrgenommen. Verwaltungsratsvorsitzender im Berichtsjahr war Bundesminister Sigmar Gabriel. Im Berichtsjahr waren im Verwaltungsrat zwei Frauen vertreten.

Mitglied des Verwaltungsrats soll nicht sein, wer zur KfW oder zu deren Vorstandsmitgliedern in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Jedes Verwaltungsratsmitglied informiert vor der Beschlussfassung den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. des jeweiligen Ausschusses über Interessenkonflikte. Ein Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat bis zum 03.06.2014 vorübergehend ruhen lassen, um jegliche mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden; darüber hinaus gab es im Berichtsjahr im Verwaltungsrat bzw. in seinen Ausschüssen Fälle von Nichtmitwirkung an Beschlüssen infolge von Interessenkonflikten.

Im Berichtsjahr haben acht Verwaltungsratsmitglieder an weniger als der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen.

### Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat mit Wirkung vom 01.08.2014 zur effizienten Aufgabenwahrnehmung entsprechend § 25d KWG vier

Ausschüsse gebildet, die nachfolgend dargestellt werden. Zur Rechtslage bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Ausführungen im Corporate Governance Bericht 2013 entsprechend.

Der **Präsidial- und Nominierungsausschuss** behandelt Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie grundsätzliche geschäfts- und unternehmenspolitische Angelegenheiten; zudem trifft er Eilentscheidungen in dringenden Angelegenheiten. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss behandelt außerdem Nominierungsangelegenheiten. Er entwirft Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für Stellen im Vorstand und für in den Verwaltungsrat zu bestellende Personen. Er ermittelt Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Vorstand und sorgt mit dem Vorstand für ein langfristiges Nachfolgekonzept für den Vorstand. Er kann die bestellenden Bundesorgane bei der Auswahl der in den Verwaltungsrat zu bestellenden Personen unterstützen.

Der **Vergütungskontrollausschuss** behandelt Vergütungsthemen. Er befasst sich insbesondere mit der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW und berät den Präsidial- und Nominierungsausschuss im Hinblick auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Der **Risiko- und Kreditausschuss** berät den Verwaltungsrat zu Risikothemen wie insbesondere der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der KfW. Der Risiko- und Kreditausschuss ist außerdem zuständig für die Behandlung von Kreditangelegenheiten, die Genehmigung von Mittelaufnahmen und von der KfW getätigte Swapgeschäfte.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements vor. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems, der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Überwachung der zügigen Behebung eventueller vom Abschlussprüfer festgestellter Mängel durch den Vorstand.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

Über die Arbeit des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr informiert der Verwaltungsrat in seinem Bericht. Eine Übersicht über die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse findet sich auf der Internetseite der KfW.

### Anteilseigner

Am Grundkapital der KfW sind der Bund zu 80% und die Länder zu 20% beteiligt. Der Bund haftet nach Maßgabe von § 1a KfW-Gesetz für bestimmte Verbindlichkeiten der KfW. Eine Gewinnausschüttung findet nicht statt. Eine Anteilseignerversammlung sieht das KfW-Gesetz nicht vor; stattdessen nimmt der Verwaltungsrat Funktionen einer Anteilseignerversammlung wahr.

## Aufsicht

Das Bundesministerium der Finanzen übt gemäß § 12 KfW-Gesetz die Rechtsaufsicht über die KfW im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die Rechtsaufsicht ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der KfW mit Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

Die KfW gilt kraft § 2 Absatz 1 Nummer 2 KWG nicht als Kreditinstitut im Sinne des KWG und ist damit bis auf wenige Einzelsvorschriften von der direkten Anwendung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen generell ausgenommen. Gleichwohl hat sie die relevanten Normen des Kreditwesengesetzes, insbesondere die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und die Solvabilitätsverordnung (SolV), schon bisher im Wesentlichen sinngemäß angewandt.

Die KfW-Verordnung vom 20.09.2013 erklärt jedoch zentrale bankaufsichtsrechtliche Normen für entsprechend anwendbar auf die KfW und unterstellt die KfW in Bezug auf deren Einhaltung der Aufsicht durch die BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank. Die KfW-Verordnung tritt gestaffelt bis 01.01.2016 in Kraft: Die Aufsichtszuständigkeit der BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank sowie bankaufsichtsrechtliche Prüfungsrechte sind seit 09.10.2013 begründet. Am 01.07.2014 wurden die §§ 25c und 25d KWG mit ihren Vorgaben für die Corporate Governance entsprechend auf die KfW anwendbar. Die übrigen in der KfW-Verordnung bezeichneten Normen werden am 01.01.2016 entsprechend anwendbar.

Die Konzerngesellschaften KfW IPEX-Bank GmbH und DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) sind hingegen Kreditinstitute im Sinne des KWG. Die KfW IPEX-Bank GmbH unterliegt den Vorschriften des KWG vollständig, die DEG mit bestimmten Einschränkungen.

## Transparenz

Die KfW stellt auf ihrer Internetseite alle wichtigen Informationen zum Konzern- und Jahresabschluss, Quartals- und Halbjahresberichte und den Finanzkalender zur Verfügung. Im Rahmen der Investor-Relations-Aktivitäten und der Unternehmenskommunikation wird zudem regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert. Die jährlichen Corporate Governance Berichte der KfW und der Konzerngesellschaften KfW IPEX-Bank GmbH und DEG unter Einschluss der Entsprechenserklärungen zum PCGK werden dauerhaft auf der Internetseite der KfW veröffentlicht.

## Risikomanagement

Risikomanagement und Risikocontrolling sind zentrale Aufgaben der Gesamtbanksteuerung in der KfW. Der Vorstand setzt über die Risikostrategie den Rahmen der Geschäftsaktivitäten in Bezug auf Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die KfW ihre besonderen Aufgaben bei einem angemessenen Risikoprofil nachhaltig und langfristig erfüllt. In monatlichen Risikoberichten an den Vorstand wird die Gesamtrisikosituation der Bank umfassend analysiert. Der Ver-

waltungsrat wird über die Risikosituation regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, ausführlich informiert.

## Compliance

Der Erfolg des KfW-Konzerns hängt maßgeblich vom Vertrauen der Anteilseigner, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in seine Leistungsfähigkeit und vor allem auch in seine Integrität ab. Dieses Vertrauen basiert nicht zuletzt auf der Umsetzung und Einhaltung der relevanten gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie internen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetze und Regeln. Im Rahmen der Compliance-Organisation existieren in der KfW insbesondere Vorkehrungen zur Einhaltung von Datenschutzbestimmungen, zur Wertpapier-Compliance sowie zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Entsprechend bestehen verbindliche Regelungen und Prozesse, die die gelebten Wertmaßstäbe und die Unternehmenskultur beeinflussen und kontinuierlich entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Marktanforderungen angepasst werden. Das Aufgabenspektrum der Compliance umfasst außerdem die fachliche Koordination der vollständigen Umsetzung der (kraft der KfW-Verordnung entsprechend anwendbaren) KWG-Anforderungen sowie die Funktion als sogenannte zentrale Stelle für die Compliance nach MaRisk. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW finden regelmäßig Compliance- und Geldwäscheschulungen statt. Neben diesen Präsenzschulungen sind auch E-Learning-Programme verfügbar.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Das Bundesministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde hat am 24.04.2014 im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2014 bestellt. Der Bestellung lag der Vorschlag des Verwaltungsrats der KfW vom 10.04.2014 zugrunde. Der Prüfungsausschuss hat diese Empfehlung vorbereitet. Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Ergänzend wurde vereinbart, dass er den Ausschussvorsitzenden über gesonderte Feststellungen und etwaige Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung zum PCGK unverzüglich informiert. Eine Unabhängigkeitserklärung des Wirtschaftsprüfers wurde eingeholt.

## Effizienzprüfung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat bisher regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft. Hierfür war ein zweijährlicher Turnus festgelegt worden; die letzte Effizienzprüfung war im Jahr 2013 durchgeführt worden. Seit dem entsprechenden Anwendbarwerden des § 25d Absatz 11 KWG am 01.07.2014 ist der Präsidial- und Nominierungsausschuss zu einer jährlichen Evaluation des Verwaltungsrats sowie außerdem zu einer Evaluation des Vorstands verpflichtet. Beide Evaluationen werden erstmals Mitte 2015 durchgeführt und wiederholen sich dann im jährlichen Turnus.

## Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundstruktur der Vergütungssystematik von Vorstand und Verwaltungsrat und stellt die individuellen Vergütungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat dar.

### Zusammenfassung der Gesamtbezüge des Vorstands und der Verwaltungsratsmitglieder

	2014	2013	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vorstandsmitglieder	4.217,7	3.866,8	350,9
Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen	4.141,1	3.954,8	186,3
Verwaltungsratsmitglieder	180,2	172,7	7,5
<b>Gesamt</b>	<b>8.539,0</b>	<b>7.994,3</b>	<b>544,7</b>

### Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für den Vorstand der KfW zielt darauf ab, die Vorstandsmitglieder entsprechend ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereichen angemessen zu vergüten. Die Vorstandsverträge sind auf der Grundlage der Grundsätze für die Anstellung der Vorstandsmitglieder bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992 aufgestellt worden. Der PCGK wird bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt. Die individuellen Verträge enthalten Anpassungen.

### Vergütungsbestandteile

Ein im Jahr 2014 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied, das vor Juni 2009 zum Vorstand bestellt worden war, erhielt im Jahr 2014

anteilige jährliche Bezüge, die in gleichen monatlichen Teilen ausgezahlt wurden; darüber hinaus erhielt es eine fixe Abschluss tantieme, die jährlich nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat ausgezahlt wird; die letzte entsprechende Auszahlung erfolgt 2015 anteilig für 2014. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten fixe, in monatlich gleichen Raten zu zahlende Geldbezüge.

Einen Sonderfall bildet die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden, der neben den fixen Geldbezügen – auf Grundlage einer jährlichen Zielvereinbarung – eine variable Jahresabschlussvergütung erhält. Für das Geschäftsjahr 2014 beträgt diese mindestens 175.571 EUR. Wenn der Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres nicht ausreicht, um die Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen zu gewährleisten, entfällt die Mindesttantieme. Die Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2014 beinhaltet förderpolitische, ökonomische und regulatorische Ziele; quantitative und qualitative Ziele haben eine Gewichtung von 60% zu 40%. Es ist eine Obergrenze für die Jahresabschlussvergütung vereinbart worden.

Die folgende Übersicht stellt die Gesamtvergütung, getrennt nach festen und – soweit anwendbar – variablen Vergütungsbestandteilen und Sonstigen Bezügen, sowie die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

### Zuständigkeit

Seit der Anpassung der Ausschussstruktur an den entsprechend anwendbaren § 25d KWG berät der Präsidial- und Nominierungsausschuss über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Vertragselemente, er beschließt es und überprüft es regelmäßig. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wird hierbei durch den Vergütungskontrollausschuss beraten, der seinerseits die Ergebnisse bestimmter Analysen des neu gegründeten

### Jahresvergütung des Vorstands und Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in den Geschäftsjahren 2014 und 2013<sup>1)</sup>

	Gehalt <sup>2)</sup>		Variable Vergütung		Sonstige Bezüge		Gesamt		Zuführung zu den Pensionsrückstellungen <sup>2)</sup>	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Dr. Ulrich Schröder (Vorstandsvorsitzender)	707,3	698,6	269,0	260,0	80,7	81,9	1.057,0	1.040,5	1.454,7	421,7
Dr. Günther Bräunig	634,7 <sup>4)</sup>	518,8	0,0	0,0	37,1	30,2	671,8	549,0	2.155,2	477,7
Dr. Ingrid Hengster <sup>3)</sup>	373,5	0,0	0,0	0,0	26,2	0,0	399,7	0,0	690,6	0,0
Dr. Norbert Kloppenburg	634,7 <sup>4)</sup>	518,8	0,0	0,0	43,6	42,3	678,3	561,1	2.169,6	479,8
Dr. Edeltraud Leibrock	525,3	518,8	0,0	0,0	52,7	51,4	578,0	570,2	810,9	293,2
Bernd Loewen	535,2	508,1	0,0	0,0	35,6	46,0	570,8	554,1	1.189,7	392,0
Dr. Axel Nawrath <sup>3)</sup>	237,2 <sup>5)</sup>	491,5	0,0	0,0	24,9	100,4	262,1	591,9	4.403,5 <sup>6)</sup>	553,8
<b>Gesamt</b>	<b>3.647,9</b>	<b>3.254,6</b>	<b>269,0</b>	<b>260,0</b>	<b>300,8</b>	<b>352,2</b>	<b>4.217,7</b>	<b>3.866,8</b>	<b>12.874,2</b>	<b>2.618,2</b>

<sup>1)</sup> Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen auftreten.

<sup>2)</sup> Im Berichtsjahr hat sich der Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen aufgrund der Entwicklung der langfristigen Kapitalmarktzinsen von 3,30% (31.12.2013) auf 1,75% (31.12.2014) reduziert mit der Folge eines entsprechend höheren Zuführungsbedarfs. Dies betrifft auch die Pensionsrückstellungen für Vorstände.

<sup>3)</sup> Dr. Ingrid Hengster ab 01.04.2014; Dr. Axel Nawrath bis 31.03.2014.

<sup>4)</sup> Darin enthalten ist eine Jubiläumzahlung nach den allgemeinen Regelungen der KfW.

<sup>5)</sup> Darin enthalten ist eine fixe Abschlusstantieme.

<sup>6)</sup> Darin enthalten sind die Zuführungen für Rückstellungen aufgrund eines vorgezogenen Ruhegehalts.



ten Risiko- und Kreditausschusses betreffend die Anreizwirkungen der Vergütungssysteme berücksichtigt. Der Verwaltungsrat beschließt, ebenfalls nach entsprechender Beratung durch den Vergütungskontrollausschuss, über die Grundstruktur des Vergütungssystems für den Vorstand. Zur Rechtslage bis zur Satzungsänderung mit Wirkung vom 01.08.2014 gelten die Ausführungen im Corporate Governance Bericht 2013 entsprechend.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat sich im Berichtsjahr mehrfach mit Vergütungsfragen befasst, letztmalig in der Sitzung am 11.12.2014.

### **Vertragliche Nebenleistungen**

Zu den Sonstigen Bezügen zählen im Wesentlichen die vertraglichen Nebenleistungen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf einen Dienstwagen mit Fahrer zur dienstlichen und privaten Nutzung. Die durch die private Nutzung des Dienstwagens verursachten Kosten werden entsprechend den geltenden Steuervorschriften von den Vorstandsmitgliedern getragen. Für dienstlich veranlasste Zweitwohnungen werden im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Kosten einer doppelten Haushaltsführung erstattet.

Die Vorstandsmitglieder sind in einer Gruppenunfallversicherung versichert. Für Kranken- und Pflegeversicherungen werden Zuschüsse geleistet. Für die Mitglieder des Vorstands bestehen im Hinblick auf die mit der Organtätigkeit als Vorstand verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit nicht vereinbart. Mitglieder des Vorstands der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte einbezogen.

Für die Übernahme von Organfunktionen bei Konzernunternehmen wird keine Vergütung an Mitglieder des Vorstands gezahlt. Den Vorstandsmitgliedern ist es wie allen Führungskräften freigestellt, an der Deferred Compensation, einer betrieblichen Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung, teilzunehmen. Sie haben außerdem Anspruch auf Jubiläumszahlungen entsprechend den allgemeinen Regelungen der KfW.

Die vertraglichen Nebenleistungen beinhalten ferner die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen an von Vorstandsmitgliedern bewohnten Immobilien; diese Leistungen sind nicht als Sonstige Bezüge, sondern als Sachaufwand ausgewiesen.

Die vertraglichen Nebenleistungen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei gewährt werden können oder dies vertraglich vereinbart ist, als geldwerter Vorteil der Versteuerung durch die Mitglieder des Vorstands.

Im Jahr 2014 bestand kein Kredit der KfW an ein Mitglied des Vorstands.

Keinem Mitglied des Vorstands wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied der KfW gewährt.

### **Ruhegehaltsansprüche und sonstige Leistungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens**

Gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung der KfW soll die Bestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel nicht über die Vollendung des gesetzlichen Rentenalters hinausgehen. Von dieser Regel wurde im Falle des Vorstandsvorsitzenden abgewichen, dessen Alter zum Ende seiner bis zum 31.12.2017 laufenden Bestellung geringfügig oberhalb des gesetzlichen Rentenalters liegen wird. Die Vorstandsmitglieder haben nach Erreichen des 65. Lebensjahres bzw. des gesetzlichen Rentenalters und dem Ablauf des Vorstandsvertrags einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen. Vorstandsmitglieder, deren Dienstvertrag vor dem Jahr 2013 unterzeichnet wurde, können auf eigenen Wunsch vorzeitig nach Ablauf des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Die Versorgungszusagen orientieren sich sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch für deren Hinterbliebene an den Grundsätzen für die Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei den Kreditinstituten des Bundes in der Fassung von 1992. Der PCGK wird bei der Ausgestaltung der Vorstandsverträge berücksichtigt.

Die Verträge der Vorstandsmitglieder enthalten entsprechend den Empfehlungen des PCGK einen Abfindungscap. Danach werden Zahlungen an diese Vorstandsmitglieder aufgrund vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 626 BGB vorliegt, auf zwei Jahresgehälter bzw. die Vergütung inkl. Nebenleistungen für die Restlaufzeit des Vertrags begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

Vorstandsverträge, die vor 2010 geschlossen wurden, sahen unabhängig vom Lebensalter ein vorgezogenes Ruhegehalt auch bei Nichtverlängerung des Vorstandsvertrags durch die KfW nach – üblicherweise – zwei Amtszeiten vor. Bei Vorstandsmitgliedern, die seit 2010 zum Vorstand wiederbestellt worden sind, wurde der Anspruch auf ein vorgezogenes Ruhegehalt im Rahmen des Bestandschutzes in einen zeitlich befristeten Zahlungsanspruch umgewandelt. Vorstandsmitglieder haben ferner einen Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen, wenn das Dienstverhältnis wegen dauernder Dienstunfähigkeit endet.

Grundsätzlich beträgt der volle Ruhegehhaltsanspruch 70% der ruhegehhaltsfähigen Bezüge. Die ruhegehhaltsfähigen Bezüge entsprechen 70% der letzten Bezüge. Der Ruhegehhaltsanspruch beträgt – mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden – bei einer erstmaligen Bestellung regelmäßig 70% des vollen Anspruchs und steigt mit jedem vollendeten Dienstjahr um 3 Prozentpunkte an, in einem Fall um 2,5 Prozentpunkte.

Die Vorstandsverträge enthalten weitere individuelle Regelungen insbesondere zur Unverfallbarkeit der Ruhegehaltsansprüche. Die Ruhegehälter an ehemalige Mitglieder des Vorstands bzw. deren Hinterbliebene betragen in den Jahren 2014 und 2013:

### Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder bzw. Hinterbliebener

	Anzahl 2014	TEUR 2014	Anzahl 2013	TEUR 2013
Ehemalige Vorstandsmitglieder	19	3.260,6	18	3.164,1
Hinterbliebene	11	880,5	11	790,7
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>4.141,1</b>	<b>29</b>	<b>3.954,8</b>

In einem Fall wurden Ruhegehaltszahlungen im Jahr 2014 aufgenommen.

Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2014 ein Betrag von 69.100,9 TEUR zurückgestellt (Vorjahr: 55.384,2 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2014 wurden keine Kredite an ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene gewährt.

### Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Absatz 10 der Satzung der KfW festgesetzt wird. Mit der letzten Anpassung im Mai 2010 wurde die Vergütung für Mitglieder der Bundesregierung, die aufgrund § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 KfW-Gesetz Mitglied des Verwaltungsrats sind, auf 0 EUR festgesetzt.

Im Berichtsjahr betrug die Vergütung für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 KfW-Gesetz 5,1 TEUR p. a.; die Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Verwaltungsrats betrug einheitlich jeweils 0,6 TEUR p. a. Der Vorsitz in Ausschüssen wird nicht gesondert vergütet. Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt die Vergütung anteilig.

Auf Anforderung wird ein Tagegeld (0,2 TEUR pro Sitzungstag) gezahlt und werden die entstandenen Reisekosten sowie anfallende Umsatzsteuer erstattet.

Einzelheiten zu den Bezügen des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2014 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; angegebene Beträge sind Nettobeträge in TEUR. Reisekosten wurden gegen Nachweis erstattet und sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.



## Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2014

Lfd. Nr.	Name	Mitglieds- zeitraum	Mitgliedschaft	Mitgliedschaft	Tagegeld	Gesamt
			Verwal- tungsrat <sup>1)</sup>	Ausschüsse <sup>1)</sup>		
		2013	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Sigmar Gabriel	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Norbert Barthle	31.01.–31.12.	5,1	0,8	0,6	6,5
4	Jan Bettink	01.01.–31.12.	5,1	1,0	0,0	6,1
5	Anton F. Börner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
6	Hans-Dieter Brenner	18.06.–31.12.	3,0	0,3	0,6	3,9
7	Frank Bsirske	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
8	Jens Bullerjahn <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
9	Alexander Dobrindt	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
10	Georg Fahrenschohn	01.01.–31.12.	5,1	2,0	0,4	7,5
11	Robert Feiger	08.01.–31.12.	5,1	0,3	0,8	6,2
12	Klaus-Peter Flosbach	01.02.–31.12.	4,7	0,5	0,8	6,0
13	Dr. Hans-Peter Friedrich	01.01.–17.02.	0,0	0,0	0,0	0,0
14	Hubertus Heil	01.01.–31.12.	5,1	1,5	0,6	7,2
15	Dr. Barbara Hendricks	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,4	5,5
17	Reiner Hoffmann	18.06.–31.12.	3,0	0,5	0,0	3,5
18	Gerhard Hofmann	01.01.–31.12.	5,1	1,0	0,0	6,1
19	Bartholomäus Kalb	31.01.–31.12.	5,1	0,5	0,8	6,4
20	Dr. Markus Kerber <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	3,0	0,6	0,0	3,6
21	Stefan Körzell	01.07.–31.12.	2,6	0,5	0,4	3,5
22	Dr. h. c. Jürgen Koppelin	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,6	6,2
23	Dr. Gesine Löttsch	01.01.–31.12.	5,1	1,1	0,6	6,8
24	Claus Matecki	01.01.–30.06.	2,6	0,0	0,2	2,8
25	Dr. Michael Meister <sup>4)</sup>	01.01.–31.01.	0,0	0,0	0,0	0,0
26	Dr. Gerd Müller	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
27	Dr. Ulrich Nußbaum <sup>2)</sup>	01.01.–10.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
28	Joachim Rukwied	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,6	6,2
29	Dr. Nils Schmid <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,0	5,6
30	Christian Schmidt	17.02.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
31	Andreas Schmitz	01.01.–31.12.	5,1	2,0	1,0	8,1
32	Carsten Schneider	31.01.–31.12.	5,1	1,0	0,8	6,9
33	Peter-Jürgen Schneider <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
34	Holger Schwannecke	01.01.–31.12.	5,1	1,5	0,6	7,2
35	Erwin Sellering <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,8	0,0	5,9
36	Dr. Markus Söder <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,8	0,0	5,9
37	Michael Sommer	01.01.–15.05.	2,1	0,3	0,0	2,4
38	Dr. Frank-Walter Steinmeier	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
39	Dr. Norbert Walter-Borjans <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,0	5,6
40	Dr. Martin Wansleben	01.01.–31.12.	5,1	0,5	0,0	5,6
41	Dr. Kai H. Warnecke	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
<b>Gesamt</b>			<b>148,5</b>	<b>21,3</b>	<b>10,4</b>	<b>180,2</b>

<sup>1)</sup> Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2014 noch nicht ausgezahlt.

<sup>2)</sup> Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

<sup>3)</sup> Mandat ruhte bis einschließlich 02.06.2014.

<sup>4)</sup> Keine Inanspruchnahme der Vergütung seit dem 16.12.2013

## Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013

Lfd. Nr.	Name	Mitglieds- zeitraum	Mitgliedschaft Verwal- tungsrat <sup>1)</sup>	Mitgliedschaft Ausschüsse <sup>1)</sup>	Tagegeld	Gesamt
		2013	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	Dr. Wolfgang Schäuble	01.01.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Dr. Philipp Rösler	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Sigmar Gabriel	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Ilse Aigner	01.01.–30.09.	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Peter Altmaier	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Norbert Barthle	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
7	Jan Bettink	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
8	Anton F. Börner	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
9	Volker Bouffier <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
10	Frank Bsirske	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
11	Jens Bullerjahn <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
12	Alexander Dobrindt	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Ingeborg Esser	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
14	Georg Fahrenschon	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,0	6,9
15	Dr. Hans-Peter Friedrich	30.09.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
16	Hubertus Heil	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,2	6,5
17	Dr. Barbara Hendricks	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
19	Gerhard Hofmann	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,0	6,3
20	Bartholomäus Kalb	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
21	Dr. Markus Kerber <sup>3)</sup>	01.01.–31.12.	1,7	0,2	0,0	1,9
22	Dr. h. c. Jürgen Koppelin	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
23	Dr. Gesine Löttsch	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,6	6,3
24	Claus Matecki	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,6	5,7
25	Dr. Michael Meister <sup>4)</sup>	01.01.–31.12.	4,9	0,6	0,6	6,1
26	Franz-Josef Möltenberg	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,4	6,7
27	Dr. Gerd Müller	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
28	Dirk Niebel	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
29	Dr. Ulrich Nußbaum <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
30	Dr. Peter Ramsauer	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
31	Joachim Rukwied	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,8	6,5
32	Dr. Nils Schmid <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,4	6,1
33	Andreas Schmitz	01.01.–31.12.	5,1	1,8	0,4	7,3
34	Carsten Schneider	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,8	7,1
35	Holger Schwannecke	01.01.–31.12.	5,1	1,2	0,6	6,9
36	Erwin Sellering <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
37	Dr. Markus Söder <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
38	Michael Sommer	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
39	Dr. Frank-Walter Steinmeier	17.12.–31.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
40	Dr. Norbert Walter-Borjans <sup>2)</sup>	01.01.–31.12.	5,1	0,6	0,0	5,7
41	Dr. Martin Wansleben	01.01.–31.12.	5,1	0,0	0,0	5,1
42	Dr. Guido Westerwelle	01.01.–17.12.	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>			<b>144,3</b>	<b>20,6</b>	<b>7,8</b>	<b>172,7</b>

<sup>1)</sup> Die Beträge waren zum Stichtag 31.12.2013 noch nicht ausgezahlt.

<sup>2)</sup> Auf diesen Betrag findet Landesrecht Anwendung.

<sup>3)</sup> Das Mandat ruht seit dem 19.04.2013.

<sup>4)</sup> Keine Inanspruchnahme der Vergütung seit dem 16.12.2013

Pensionsverpflichtungen für Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen nicht.

Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Berichtsjahr keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

Im Berichtsjahr wurden keine direkten Kredite an Verwaltungsratsmitglieder gewährt.

Auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats bestehen im Hinblick auf die mit ihrer Organtätigkeit verbundenen Risiken eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) und eine ergänzende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung. Ein Selbstbehalt ist derzeit auch hier nicht vereinbart. Mitglieder des Verwaltungsrats der KfW sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch in die als Gruppenversicherung abgeschlossene Spezial-Strafrechtsschutzversicherung für Beschäftigte und in eine Gruppenunfallversicherung einbezogen.

Frankfurt am Main, den 14. April 2015

**Der Vorstand**

**Der Verwaltungsrat**